

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0050/14

Fraktion CDU/BfM

Bezeichnung

Plakatierung von Masten der Magdeburger Verkehrsbetriebe

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

15.04.2014

Stadtamt

Amt 66

Stellungnahme-Nr.

S0093/14

Datum

31.03.2014

Die Stadtverwaltung möchte die Fragen zur Anfrage F0050/14 wie folgt beantworten.

1. *Ist der Landeshauptstadt Magdeburg dieser Zustand bekannt?*

Dieser Zustand ist der Stadtverwaltung Magdeburg bekannt.

2. *Wie wird dieser Zustand, der erheblich das Stadtbild beeinträchtigt, seitens der Landeshauptstadt Magdeburg und der Magdeburger Verkehrsbetriebe beurteilt?*

Dieser Zustand der illegalen Beklebung muss sehr schnell beendet werden.

3. *Sind diese Plakatierungen von Seiten der Landeshauptstadt Magdeburg oder den Magdeburger Verkehrsbetrieben offiziell genehmigt?*

Diese Beklebung sind in jedem Fall illegal und nicht genehmigt.

4. *Wenn nicht, werden die Verursacher, die deutlich auf den Plakaten zu erkennen sind, in Regress genommen?*

Der Eigentümer kann den Verursacher zivilrechtlich in Regress nehmen.

5. *Was wird gegen diese Plakatierungen seitens der Landeshauptstadt Magdeburg und der Magdeburger Verkehrsbetriebe unternommen?*

Seit Juli 2012 wird im § 7 Abs. 2 der GefahrenabwehrVO geregelt, dass das Anbringen von Werbeträgern an Einrichtungen ohne Zustimmung des Eigentümers verboten ist. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 GefahrenabwehrVO dar. Bezogen auf den Beispielfall ist ein Verfahren anhängig, weil bisher unbeklebte Masten genutzt wurden. Die MVB hat in einer E-Mail vom 14.03.2014 zugesagt, eine Reinigung ihrer Masten vornehmen zu lassen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr